

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 29. April 2004****zur Genehmigung bestimmter Krisenpläne zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1609)***(Text mit Bedeutung für den EWR)**

(2004/431 /EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 21,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest<sup>1</sup>, insbesondere auf den zweiten Unterabsatz des Artikels 22 Absatz 3 und den dritten Unterabsatz des Artikels 29 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 1999/246/EG der Kommission vom 30. März 1999 zur Genehmigung von Notstandsplänen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest<sup>2</sup> wurden Notstandspläne für Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich genehmigt.
- (2) Die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei haben Notstandspläne zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest zur Genehmigung vorgelegt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5. Richtlinie zuletzt geändert durch den Beitrittsvertrag von 2003.

<sup>2</sup> ABl. L 93 vom 8.4.1999 S. 24. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2000/113/EG (ABl. L 33 vom 8.2.2000, S. 23).

- (3) Diese Notstandspläne genügen den Kriterien der Richtlinie 2001/89/EG und sind bei regelmäßiger Aktualisierung und wirksamer Umsetzung geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen.
- (4) Die von den neuen Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne wären somit zu genehmigen.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die von den neuen Mitgliedstaaten (siehe Anhang) vorgelegten Notstandspläne zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest werden genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung tritt nur vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004.

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

### Liste der neuen Mitgliedstaaten für die Zwecke des Artikels 1

| ISO-Kode | Land                  |
|----------|-----------------------|
| CY       | Zypern                |
| CZ       | Tschechische Republik |
| EE       | Estland               |
| HU       | Ungarn                |
| LV       | Lettland              |
| LT       | Litauen               |
| MT       | Malta                 |
| PL       | Polen                 |
| SI       | Slowenien             |
| SK       | Slowakei              |